



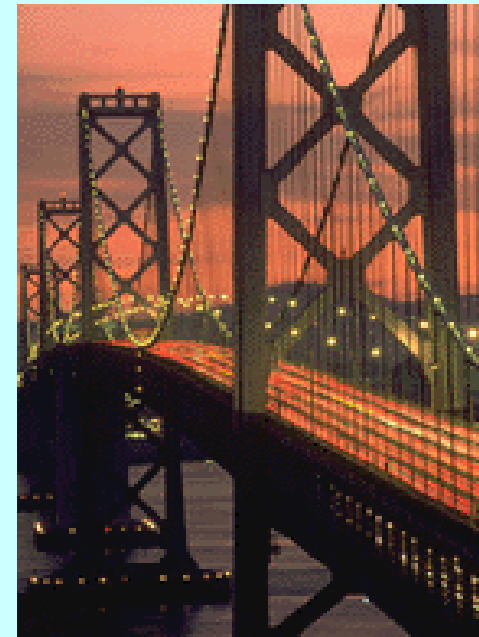
# 24. Berliner Steuergespräch

## Abgeltungssteuer

# Abgeltungssteuer

## Der Weg zum Ziel

- **Brücke zur Steuerehrlichkeit (StraBEG vom 23.12.2003)**
- **Öffnungszeiten der Brücke: Nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.04.2005**
- **Ohne attraktive Besteuerung ist es auf Dauer sinnlos, solche „Hilfsmaßnahmen“ vorzunehmen.**



# Abgeltungssteuer

## Der Weg zum Ziel

- Ergebnis der Amnestie: 1,4 Mrd. € (prognostiziert 5 Mrd. €)
- Zudem ab 01.04.2005: Kontenabfrage (Zwar zur Verifikation der Kapitaleinkünfte geboten, doch dieses Instrument schürt Ängste – gläserner Bürger! )
- **Schlussfolgerung:**  
**Eine Neuordnung der Besteuerung der Kapitaleinkünfte ist dringend erforderlich. Kapital kehrt nur in ein Land mit einer sicheren und attraktiven Zukunft für die Besteuerung der Kapitalanlagen zurück.**



# Abgeltungssteuer

## Der Weg zum Ziel

### 2005

- Hessen stellt Konzept „Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland“ vor.
- Koalitionsvertrag CDU, CSU, SPD:  
Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen

### 2006

- Eckpunkte der Abgeltungssteuer

### 2007

- **Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14.08.2007**  
BGBl 2007 Teil I Nr. 40, 1912 ff

# Eine neue Kapitalsteuer für Deutschland

## Hessisches Konzept

- Kapitalerträge einheitlich und ohne Ausnahmen mit einer 17%igen Kapitalsteuer besteuern
- ➔ als Kapitalabgeltungssteuer für private Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden sowie Veräußerungsgewinne  
und
- ➔ als Kapitalrenditeststeuer für das in Unternehmen arbeitende Eigenkapital.

# Abgeltungssteuer – Blick über die Grenzen

	Zinsen in %	Dividenden in %
<b>Schweden</b>	<b>30</b>	<b>30</b>
<b>Finnland</b>	<b>28</b>	<b>28</b>
<b>Österreich</b>	<b>25</b>	<b>25</b>
<b>Irland</b>	<b>20</b>	<b>20</b>
<b>Belgien</b>	<b>15</b>	<b>25</b>
<b>Italien</b>	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>
<b>Slowakei</b>	<b>19</b>	<b>15</b>
<b>Tschechien</b>	<b>15</b>	<b>15</b>
<b>Japan</b>	<b>20</b>	<b>20 / 10</b>

# Abgeltungssteuer

## Ziele:

- **Anpassung der steuerlichen Belastung von Kapitaleinkünften auf internationales Niveau**
- **Keine Differenzierung bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen, keine Einbeziehung von Immobiliengeschäften**
- **Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens, Bürokratieabbau**
- **Stärkung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland u. Verhinderung des Transfers von Kapitalvermögen ins Ausland**
- **Weitreichende Anonymität für Anleger durch abgeltenden Quellenabzug**

# Abgeltungssteuer

## Konzept:

- **Einheitlicher ESt-Satz v. 25% zzgl. SolZ und ggf. Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung**
- **Erweiterung des Katalogs der Einkünfte aus Kapitalvermögen (laufende Erträge und Veräußerungsgewinne)**
- **Wegfall der sog. „Veräußerungsfrist“**
- **Pauschaler Werbungskostenabzug (Sparer-Pauschbetrag)**
- **Nichtabziehbarkeit von Werbungskosten**
- **Ersatz des Halbeinkünfteverfahrens durch das Teileinkünfteverfahren bei betrieblichen Anlegern**
- **Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für Dividenden und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen**
- **eingeschränkter Verlustausgleich**
- **Veranlagungsoption**
- **Einschränkung des Kontenabrufverfahrens**



# „Neuer“ Katalog der Einnahmen aus Kapitalanlagen

– § 20 Abs. 1 EStG – Bl. 1

- **Erträge aus Lebensversicherungen**

(§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 EStG)

- **Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung**

- musste der Erwerber bislang alle Erträge aus dem Vertrag besteuern.

- **zukünftig werden die Anschaffungskosten bei der Ertragsermittlung berücksichtigt,**

- Anschaffungskosten werden wie Beiträge behandelt.

- mangels expliziter Anwendungsregel **ab 01.01.2008**

(§ 52 Abs. 1 EStG)



# **„Neuer“ Katalog der Einnahmen aus Kapitalanlagen**

**– § 20 Abs. 1 EStG – Bl. 2**

- **Erträge aus sonst. Kapitalforderungen jeder Art**

**und zwar (§§ 20 Abs. 1 Nr. 7, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG),**

**bei denen die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts  
von einem ungewissen Ereignis abhängt**

**und die nach dem 31.12.2008 zufließen (§ 52a Abs. 8 EStG)**



# „Neuer“ Katalog der Einnahmen aus Kapitalanlagen

– § 20 Abs. 1 EStG – Bl. 3

- **Stillhalterprämien** (§§ 20 Abs. 1 Nr. 11, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 EStG),  
die für die Einräumung von Optionen vereinnahmt werden  
nach Abzug der im Rahmen von Glattstellungsgeschäften  
gezahlten Prämie (Nettoprinzip).

# **Einnahmen aus Kapitalanlagen - Ausnahmen**

## **Ausnahmen gelten für**

- Kapitalerträge, soweit diese den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind (§ 20 Abs. 8 EStG)**
- Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen iSv § 17 Abs. 1 EStG ( $\geq 1\%$ ) ▶ Teileinkünfteverfahren**
- Einnahmen aus Lebensversicherungen, nach dem 31.12.2004 abgeschlossen und die weiteren Voraussetzungen (nach Vollendung 60. und nicht vor Ablauf von 12 Jahren) erfüllt (§§ 32d Abs. 2 Nr. 2 iVm 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG)**
- Fälle des § 32d Abs. 2 EStG (→ siehe Folie 31)**



# **Veräußerungs- / Spekulationsgewinne**

## **Erweiterung des Katalogs der „Veräußerungstatbestände“ - § 20 Abs. 2 EStG**

# Veräußerungsbegriff

## Weiter Veräußerungsbegriff, der umfasst

- **Entgeltliche Übertragung** von Kapitalanlagen
- **Abtretung, nicht Sicherungsabtretung** von Kapitalanlagen
- **Einlösung/Rückzahlung**, und **verdeckte Einlage** von Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG)
- **Anschaffungs-/Veräußerungsfiktion** einer unmittelbaren/mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft als Anschaffung/Veräußerung der einzelnen WG (§ 20 Abs. 2 Satz 3 EStG)
- **Anschaffungs-/Veräußerungsfiktion** bei Übertragung einer Kapitalanlage von einem Depot auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG). Bei Nachweis der Unentgeltlichkeit erfolgt kein KapSt-Abzug.

## „Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“ mit KapSt-Einbehalt – Bl. 1

- **Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften**  
**iSd § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG** (§§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG),
  - Hierzu gehören auch  
**Genussrechte** mit Eigenkapitalcharakter oder  
**ähnliche Beteiligungen und Anwartschaften auf solche Beteiligungen** (z.B. Wandelschuldverschreibungen)
  - Bei einer Beteiligung  $\geq 1\%$  hat § 17 EStG Vorrang  
→ keine Abgeltungssteuer sondern individueller Steuersatz
  - Wegfall der Haltefrist von einem Jahr
  - Anzuwenden auf Veräußerungen von nach dem  
31.12.2008 erworbenen Papieren (§ 52a Abs.10 Satz 1 EStG)

# „Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“ mit KapSt-Einbehalt – Bl. 2

- **Termingeschäfte, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erhält** (§§ 20 Abs. 2 Nr. 3a, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EStG)
- **Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsgeschäfte, Devisentermingeschäfte, Forwards, Futures, Swaps)** (§§ 20 Abs. 2 Nr. 3b, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 EStG)
- Unabhängig von einer Haltefrist
- Anzuwenden auf „Erwerbe“ nach dem 31.12.2008 (§ 52a Abs. 10 Satz 3 EStG)



## „Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“ mit KapSt-Einbehalt – Bl. 3

- **Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG** (§§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 EStG)  
dazu gehören auch
  - Verkäufe vor Erwerb der Kapitalforderung (Baisse-Geschäfte),
  - vereinnahmte Stückzinsen, wobei gezahlte Stückzinsen als negative Einnahmen abzugsfähig bleiben.
- Bisherige Steuerpflicht der Finanzinnovationen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG a.F. wird auf alle (auch spekulative) Zertifikate erweitert.
- Keine Haltefrist]

# „Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“ mit KapSt-Einbehalt – Bl. 4

## Noch: Veräußerung v. sonstigen Kapitalforderungen

- Anwendung des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG grundsätzlich für nach dem 31.12.2008 erzielte Gewinne (§ 52a Abs. 10 Satz 6 EStG)
- Ausnahmen:
  - Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG a.F., aber nicht iSd § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG (keine Finanzinnovation), wenn Erwerb vor dem 01.01.2009  
Beispiel: festverzinsliche Anleihen
  - Kapitalforderungen i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG n.F., aber nicht iSd § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG a.F., wenn Erwerb vor dem 15.03.2007 **oder** Einlösung/Verkauf vor dem 01.07.2009  
Beispiel: Zertifikate ohne Kapitalgarantie
- Grund: Vermeidung einer verfassungswidrigen Rückwirkung

# „Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“ mit KapSt-Einbehalt – Bl. 5

- **Übertragung/Aufgabe einer Rechtsposition iSd § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG** (§§ 20 Abs. 2 Nr. 8, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EStG)
  - Erfasst werden:
    - Vermögensmehrungen/-minderungen, die dem Stpfl. durch sein Ausscheiden als Mitglied / Gesellschafter einer Körperschaft/Verein/Stiftung/VVaG  
oder
    - durch die Übertragung seiner Mitglied- oder Gesellschafterstellung auf Dritte zufließen.
  - Grund: Vermeidung von Gestaltungsmissbrauch

## **„Neuer“ Katalog der „Veräußerungstatbestände“**

- **Veräußerungstatbestände, die der Abgeltungssteuer (25%) unterliegen, aber nicht dem KapSt-Einbehalt:**
  - **Veräußerung/Beendigung eines partiarischen Darlehens oder einer stillen Gesellschaft (§ 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG)**
  - **Gewinne aus der Übertragung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden (§ 20 Abs. 2 Nr. 5 EStG)**
  - **Gewinne aus der Veräußerung von Ansprüchen auf insbesondere kapitalbildende Lebensversicherungen (§ 20 Abs. 2 Nr. 6 EStG)**
  - ▶ **Diese Veräußerungsgewinne werden im Rahmen der Veranlagung mit Abgeltungssteuersatz berücksichtigt.**

## Veräußerungsgewinn – § 20 Abs. 4 EStG

**Einnahmen aus der Veräußerung  
abzgl. Veräußerungskosten**

**abzgl. Anschaffungskosten/Anschaffungsnebenkosten  
Gewinn/Verlust**

- **Steuerbemessungsgrundlagen für Veräußerungsfälle sind geregelt in § 20 Abs. 4 EStG, z.B.**
  - **Termingeschäfte:** Differenzausgleich/Vorteil abzgl. Aufwendungen
  - **Girosammelverwahrung:** zuerst angeschaffte Wertpapiere gelten als zuerst veräußert (fifo-Methode)
  - **Fremdwährungsgeschäfte:** Umrechnung erfolgt zum Erwerbs-/ Verkaufszeitpunkt; Kursgewinne/-verluste werden versteuert
    - ▶ § 20 Abs. 6 EStG: • Verlustausgleichsverbot bzgl. anderer Einkünfte • Verlustvortrag • § 10d Abs. 4 EStG (= Feststellungsverfahren) gilt sinngemäß

# **Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer – BI 1**

- **Grundsätzlich (§ 43 a Abs. 2 EStG):**
  - **Kapitalerträge i.S.v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG ohne Werbungskostenabzug**
  - **Gewinn iSd § 20 Abs. 4 EStG bei der Veräußerung von Kapitalanlagen i.S.v. § 20 Abs. 2 EStG**

## Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer – BI 2

- Bei **Depotwechsel** gilt für Veräußerungsgewinne iSd § 20 Abs. 2 EStG:
  - **Inland:** Übernahme der AK von bisheriger Bank (§ 43a Abs. 2 Satz 3 EStG)
  - **aus EU/EWR-Staat:** Übernahme der in der Bescheinigung der ausländischen Bank nachgewiesenen AK (§ 43a Abs. 2 Satz 5 EStG)
  - **Fehlender Nachweis:** Ersatzbemessungsgrundlage = 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung (§ 43a Abs. 2 Satz 7 EStG)
- Die **Übertragung an einen anderen Gläubiger** gilt als Veräußerung.
  - Als Einnahme gilt hier: Der Börsen-/ Marktpreis oder 30% der Anschaffungskosten (§ 43a Abs. 2 Satz 8 EStG)

# Halbeinkünfteverfahren

- **Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens im Privatvermögen:**
  - Bisher ESt von max.  $45\% \times \frac{1}{2}$  Bemessungsgrundlage = 22,5%
  - Ab 2009 ESt 25% von 100% der Bemessungsgrundlage = 25%
- **Einführung d. Teileinkünfteverfahrens im Betriebsvermögen** (Einzelunternehmen und Personengesellschaften):
  - d.h. 40% der Bemessungsgrundlage sind steuerfrei (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG).
  - Abzug der tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Betriebsausgaben anteilig möglich
- **§ 8b KStG bleibt anwendbar.**
- Anwendung der Neuregelung bei Zufluss ab 2009 (§ 52a Abs. 3 und 4 EStG)



# Werbungskostenabzug / Sparerpauschbetrag

– § 20 Abs. 9 EStG

- **Kein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten möglich, wenn Erträge der Abgeltungssteuer unterliegen.**
- **Aber: Sparerpauschbetrag i.H.v. € 801 bzw. € 1.602 für Ehegatten**
- **Die Regelung zur Übertragung des Sparerpauschbetrags unter Ehegatten wird fortgeführt**
- **Die Regelung zu den Freistellungsaufträgen bleibt erhalten.**

## **Verlustverrechnung – § 20 Abs. 6 Satz 1 EStG**

- **Grundfall**            **Verbleibende positive Kap-Einkünfte  
abzgl. Altverluste i.S.v. § 23 EStG  
abzgl. sonstige Verluste  
Einkünfte aus Kapitalvermögen**
- **Verlustausgleichsverbot mit Einkünften aus anderen  
Einkunftsarten**
- **Kein Verlustrücktrag**
- **Verlustvortrag (Kapitalvermögen)**
- **§ 10d Abs. 4 EStG (Feststellungsverf.) gilt sinngemäß**
- **Verlustverrechnungstopf ▶ Verlustverrechnung grds  
durch die Bank bei Einbehalt der Kapitalertragsteuer  
(Natürlich nur: bei der gleichen Depotbank)**

# Verluste aus der Veräußerung von Aktien

– § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG

- **Ausgleich nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien möglich, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen!**
- **Kein Verlustrücktrag**
- **Verlustvortrag (nur für Aktienveräußerungsgeschäfte) erfolgt nach Maßgabe § 10d Abs. 4 EStG**
- **Gilt nicht für**
  - ▶ **Zertifikate, ▶Fondsanteile, ▶Termingeschäfte**
- **Aber: Gewinne aus Aktien können uneingeschränkt mit Verlusten aus anderen Kapitalanlagen verrechnet werden.**

## **Spekulationsverluste – § 23 Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG**

- **Altverluste** (private Veräußerungsgeschäfte bis zum 31.12.2008) **dürfen verrechnet werden** (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG) **mit:**
  - **Spekulations-Gewinnen nach § 23 EStG n.F.** (i.d.R. Immobiliengewinne)
  - **Veräußerungs-Gewinnen nach § 20 Abs. 2 EStG**, allerdings nur bis zum 31.12. 2013 (§ 52a Abs. 11 Satz 11 EStG)
- **Nach 2013 können nur noch neue Spekulationsverluste gegen neue Spekulationsgewinne verrechnet werden** (§ 23 Abs. 3 Satz 7 EStG)

# Verluste aus anderen Einkunftsarten

- **Verluste aus den anderen Einkunftsarten**  
(§ 2 Nr. 1- 4, Nr. 6 und 7 EStG) können mit den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden
  - **der Weg: Antragsveranlagung** (§ 32d Abs. 6 EStG)

## **Verlustverrechnungstopf/töpfe - § 43a Abs. 3 EStG**

- **Topf 1: Verlust aus Aktienveräußerungen**
- **Topf 2: sonst. negative Kap-Erträge + gezahlte Stückzinsen**
- **Nicht ausgeglichene Verluste werden vorgetragen.**
- **Bei Depotwechsel: Übertragung des Verlusts auf Antrag (Mitteilungspflicht unter den auszahlenden Stellen)**
- **Auf Antrag Ausstellung einer Verlustbescheinigung**
  - **Antragstellung bis zum 15.12. des laufenden Kalenderjahres (unwiderruflich!)**
  - **der Verlust ist im Rahmen der Veranlagung geltend zu machen und**
  - **der von den Kreditinstituten geführte Verrechnungstopf ist auf „Null“ zu stellen.**

## **Steuertarif und Besteuerungsverfahren - § 32d EStG**

- **Grundsätzlich Tarif von 25 % zzgl. SolZ und ggf. KiSt (i.V.m typisierendem Sonderausgabenabzug)**
- **Ausnahmen: Gilt nicht für Erträge (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG)**
  - **aus Darlehen und stillen Beteiligungen zwischen einander nahe stehenden Personen**
  - **aus Darlehen an Beteiligte/nahestehende Personen bei Beteiligungen von mindestens 10%**
  - **back-to-back Finanzierungen und zwar auch wenn das Kapital vom Gläubiger der Kapitalerträge für die Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt wird**

**Folgen:** Es gilt der allgemeine Tarif, Werbungskostenabzug und allgemeiner Verlustausgleich sind möglich  
(Mithin: Keine Anwendung von § 20 Abs. 6 und 9 EStG)

# Besteuerungsverfahren

## Weitere Ausnahme – § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG

- **Tarif von 25% gilt nicht**

für Erträge aus Lebensversicherungsverträgen, wenn diese nur zur Hälfte der ESt unterliegen (Laufzeit von mindestens 12 Jahren / Auszahlung nach Vollendung des 60. Lebensjahres)

**Grund:** Vermeidung einer Doppelförderung

Es gilt der allgemeine Tarif, Verlustausgleich ist möglich.



## **Veranlagungspflicht/-wahlrecht – § 32d Abs. 3 und 4 EStG**

**Veranlagungspflicht**, d.h. zwingende Angabe in der ESt-Steuererklärung für

- Erträge, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (z.B. wegen Fehlens einer auszahlenden Stelle im Inland)
- Es gilt aber der **Abgeltungstarif**

**Auf Antrag des Steuerpflichtigen Steuerfestsetzung in den Fällen**, in denen

Erträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, die aber beim KapSt-Abzug nicht (zutreffend) berücksichtigt werden konnten, z.B.: nicht vollständig ausgeschöpfter Sparerpauschbetrag, nicht ausgeglichener Verlust/Verlustvortrag, ausländische Steuern, Kirchensteuerabzug

## Veranlagungswahlrecht – § 32d Abs. 6 EStG

- **Anwendung des persönlichen Steuersatzes auf Antrag des Steuerpflichtigen** (Angabe in der ESt-Erklärung)
- **Sinnvoll wenn**
  - **persönlicher Steuersatz niedriger als Abgeltungssteuersatz (Günstigerprüfung)**
  - **Verlustverrechnung aus anderen Einkunftsarten**
- Kein Werbungskostenabzug
- Antragsstellung nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge
- Antragsstellung ist auch bei zusammenveranlagten Ehegatten nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten möglich.



## **Anrechnung ausländischer Steuern – § 32d Abs. 5 EStG**

- **Abzug der ausländischen Steuer von der ESt möglich, wenn die Voraussetzungen des § 34c Abs. 1 Satz 1 EStG vorliegen.**
- **Steuerabzug erfolgt durch die auszahlende Stelle (§ 43a Abs. 3 Satz 1 EStG), d.h. bereits beim KapSt-Einbehalt.**

# Einbehalt von Kirchensteuer

- **Wahlrecht des Steuerpflichtigen** (§ 51a Abs. 2c Satz 1 EStG) , ob
  - Kirchensteuereinbehalt durch die auszahlende Stelle mit Abgeltungswirkung (§ 51a Abs. 3 EStG) oder
  - Veranlagung der Kirchensteuer
- Besonderheiten ergeben sich
  - bei Gemeinschaftskonten / Ehegatten
  - Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG : **entfällt insoweit**, dafür aber Ermäßigung (KiSt mindert die Bemessungsgrundlage für KapSt-Einbehalt und KiSt (§ 51a Abs. 2c Satz 2 EStG))
- **Ziel**, einen umfassenden verpflichtenden Quellensteuerabzug auf der Grundlage eines elektronischen Informationssystems einzuführen (Bundesregierung muss bis zum 30.06.2010 berichten)

# Einschränkung des Kontenabrufs

## Zulässig, soweit

- der Stpfl. eine Einbeziehung der Kapitalerträge in die Veranlagung beantragt (§ 32d Abs. 6 EStG),
- die Kapitalerträge zur Ermittlung einkommensteuerrechtlicher Bezugsgrößen heranzuziehen sind (z.B. für die Höhe der zumutbaren Belastung),
- zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen für außersteuerliche staatliche Transferleistungen (z.B. BaföG) erforderlich,
- dies zur Feststellung von Kapitalerträgen in den Jahren bis 2008 erforderlich ist,
- dies zur Erhebung von bundesgesetzlich geregelten Steuern notwendig ist (Vollstreckungsfälle),
- der Stpfl. zustimmt (insbesondere bei Anhaltspunkten für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gemachten Angaben). Stimmt Stpfl. nicht zu, ggf. Schätzung!

# Abgeltungssteuer

## Folgerungen für die Investmentbesteuerung, z.B.:

- Wie bisher sind die Fondserträge bei Privatpersonen Einkünfte aus Kapitalvermögen iSd § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG.
- Das Fondsprivileg für Privatanleger, Steuerfreiheit ausgeschütteter Gewinne aus Veräußerungen von Wertpapieren, Termingeschäften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften wird nicht fortgeführt.  
Ausnahme: Wertpapiere/Bezugsrechte wurden vor dem 01.01.2009 angeschafft oder Termingeschäfte vor dem 01.01.2009 abgeschlossen
- Im Fall der Thesaurierung sind diese Gewinne allerdings weiterhin nicht steuerbar.
- Werbungskostenabzug wie bisher auf Ebene des Fonds
- Die Besteuerung der Zwischengewinne bleibt bestehen.

# Abgeltungssteuer

## Folgerungen für die Investmentbesteuerung, z.B. :

- Die Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug wird um die ausländischen Dividendenerträge erweitert.
- Natürlich kein umfänglicher Steuerabzug, soweit Fondsanteile im Ausland verwahrt werden oder in ausländische Investmentfonds investiert wird.
- Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen (Anteile nach dem 31.12.2008 erworben) unterliegen der Kapitalertragsteuer.
- Der Steuerabzug – bei Ausschüttung grds. = auszahlende Stelle (depotführende Bank) oder bei Thesaurierung = Investmentgesellschaft – hat abgeltende Wirkung.
- Für die Kirchensteuer wird bezüglich der thesaurierten Erträge, bei denen die Investmentgesellschaft den Steuerabzug vorzunehmen hat, eine spätere separate Veranlagung erforderlich.

# Fazit:

- ✓ **Hauptziel, Einstieg in die Schedularisierung, erreicht**
- ✓ **nicht alle Zielvorstellungen umgesetzt  
(wie zum Beispiel die Höhe des Steuersatzes)**
- ✓ **insgesamt überwiegen die Vorteile.**

